

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/5204 –

Erschwernisse für Faschingsumzüge

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5204 – vom 25. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche zusätzlichen Auflagen und Verpflichtungen sind in den vergangenen fünf Jahren für Faschingsumzüge in Rheinland-Pfalz neu hinzugekommen?
2. Inwiefern wurden bestehende Auflagen und Verpflichtungen für Faschingsumzüge in den vergangenen fünf Jahren verschärft?
3. Welche weiteren Auflagen für Faschingsumzüge sind in Planung?
4. Inwiefern sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Faschingsumzüge deshalb nicht stattfinden konnten, weil der veranstaltende Verein nicht genügend personelle Kapazitäten hatte?
5. In wie vielen Fällen kam es in den vergangenen fünf Jahren bei Faschingsumzügen zu Personenschäden (bitte gegliedert nach mit Beachtung der Auflagen/ohne Beachtung der Auflagen)?
6. Wie beurteilt die Landesregierung den Konflikt zwischen dem Fortbestand von Faschingsumzügen und wachsenden Sicherheitsauflagen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach Mitteilung der Ordnungsbehörden sind in den vergangenen fünf Jahren für Faschingsumzüge in Rheinland-Pfalz die Auflagen und Verpflichtungen im Wesentlichen nicht verschärft worden. Falls dies doch der Fall war, waren neue Verpflichtungen und Auflagen überwiegend darauf ausgerichtet, der Gefahr alkoholbedingter Exzesse und von Anschlägen durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges entgegenzutreten. Exemplarisch sind folgende Auflagen und Verpflichtungen zu nennen:

- Alkohol- und Glasverbote bzw. entsprechende Beschränkungen;
- Anordnungen zur Absicherung der Umzugsstrecke, Einrichtung von Zufahrtssperren, Barrierschutz mittels Kraftfahrzeugen o. ä., Verstärkung der Sicherheitsdienste zur Absicherung des Zuges.

Zu Frage 3:

Die Ordnungsbehörden planen derzeit ganz überwiegend nicht, weitere Auflagen für Faschingsumzüge zu verfügen. Auch aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen geplant. Gleichwohl soll noch eine Klarstellung bestehender Regelungen erfolgen.

Zu Frage 4:

Der Landesregierung sind auf der Grundlage der Mitteilungen der Ordnungsbehörden zu dieser Kleinen Anfrage – mit Ausnahme der nachfolgend angeführten Verbandsgemeinden – keine weiteren Fälle bekannt, in denen Faschingsumzüge deshalb nicht stattfinden konnten, weil der veranstaltende Verein nicht genügend personelle Kapazitäten hatte.

Die Verbandsgemeinde Ruwer hat mitgeteilt, dass dieses Jahr der veranstaltende Ortsverein einen Faschingsumzug mangels „freiwilliger Helfer“ nicht stattfinden lassen wird. Die Verbandsgemeinde Maifeld hat angeführt, dass aufgrund von langjährigen Komplikationen mit Jugendlichen, Alkohol, Glas, Abfall sowie Vandalismusschäden im vergangenen Jahr in einer Gemeinde mit 400 Einwohnern ein Antrag auf Umzugsgenehmigung (Abendumzug) nicht erteilt worden sei. Diese Entscheidung sei insbesondere auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass der Veranstalter die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aus personellen und wirtschaftlichen Gründen nicht erbringen konnte.

b. w.

Zu Frage 5:

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine belastbaren Zahlen für die in Rheinland-Pfalz veranstalteten Faschingsumzüge vor, da „Personenschäden“ als Bezugsgröße statistisch nicht erfasst werden.

Frage 6:

Die Landesregierung sieht - auch auf der Grundlage der Meldungen der Ordnungsbehörden zu dieser Kleinen Anfrage – keinen Konflikt zwischen dem Fortbestand von Faschingsumzügen und wachsenden Sicherheitsauflagen.

Roger Lewentz
Staatsminister